

„Kindertagesstätten ohne Außenflächen“ - Positionspapier der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)

Rechtliche Situation - Kindertagesstättengesetze

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist das zentrale Bundesgesetz, welches das Verhältnis von Kindern zur staatlichen Gemeinschaft regelt. Besondere Regelungen betreffen die Forderung, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen“ sowie eine „kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen“ (§ 1 SGB VIII) und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8 SGB VIII). Das KJHG enthält insbesondere die folgenden beiden Aspekte, die für die Planung von Bedeutung sind: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ermächtigt die Länder:

- weitere Flächenvorgaben für Kinder und Jugendliche zu gewähren, wodurch diese dann auch einforderbar werden;
- Nutzergruppen in Form von Kindern und Jugendlichen an der Planung zu beteiligen.

Damit bildet es bundesweit die rechtliche Grundlage für die öffentliche „Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes“ (§ 22 KJHG) in Tageseinrichtungen.

In den einzelnen Bundesländern sind Gesetze und Verordnungen für Kindertagesstätten, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen erlassen worden, die primär die Organisation sowie die Kostenstruktur der Einrichtungen regeln. In Teilen enthalten sie jedoch noch Bestimmungen über die Spielflächen im Freien, die in der Planung zu berücksichtigen sind. Die enthaltenen Vorgaben sehen meist vor, dass grundsätzlich eine Außenspielfläche vorhanden sein muss bzw. dieses angemessen groß sein muss (so z. B. Berlin, Bremen und Sachsen-Anhalt). Hamburg setzt eine kinderanzahlabhängige Mindestgröße der Außenanlagen nur für Krippenkinder fest, Niedersachsen hingegen schreibt eine Mindestgröße von 12 m² pro Kind/gleichzeitige Betreuung vor, Thüringen 10 m² pro Betreuungsplatz. Neben diesen reinen Größenvorgaben sehen die Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen weitergehende Vorgaben für die Gestaltung der Außenspielflächen vor. In Nordrhein-Westfalen weisen die Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder auf Folgendes hin: „Angesichts des eingeschränkten Spielraumes für Kinder im Freien bleibt es wichtig, Kinder in Tageseinrichtungen eine ausreichende Außenspielfläche anzubieten. Diese muss den unterschiedlichen Aktivitäten der Kinder entsprechen, ihr Bewegungs-, Erkundungs- und Spielbedürfnis befriedigen und ihre Motorik entwickeln und differenzieren helfen. Die Gestaltung ist der Altersstufe entsprechend vorzunehmen. Auf die Außenspielfläche sollte nur verzichtet werden, wenn sie am Gebäude nicht bereitgestellt werden kann. Dann sollte allerdings ein vergleichbarer Ausgleich ermöglicht werden.“ (Nr. 5 des Runderlasses). Am weitesten geht die entsprechende Verwaltungsvorschrift in Sachsen (VV-Ausstattung zum SäKitaG). Eine Übersicht über die Vorgaben für Kindertageseinrichtungen findet sich im Anhang (siehe Anlage: Übersicht über rechtliche Grundlagen zur Freiflächengestaltung an Kindertageseinrichtungen). Neben diesen Vorschriften kann es weitere Regelungen für kirchliche Einrichtungen geben. Solche kirchlichen Vorschriften sind nicht

länderspezifisch, sondern gelten beispielsweise für einzelne Bistümer. Die Planung muss sich daher immer über die jeweiligen Vorschriften informieren.

Heutige Situation

Obwohl in 11 von 16 Bundesländern klare gesetzliche Regelungen bestehen, an Kindertageseinrichtungen entsprechende Außenanlagen zur Verfügung zu stellen und auf diese i. d. R. nur im Ausnahmefall verzichtet werden darf, ist in den letzten Jahren ein deutlich negativer Trend zu beobachten. Die grundsätzlich begrüßenswerten gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau des Betreuungsangebotes auch für Kinder unter drei Jahren zwingen die Kommunen dazu, immer mehr Kindertagesstätten einzurichten. Gerade in hoch verdichteten Innenstadtbereichen beispielsweise in Hamburg oder Berlin wird dadurch jedoch die Ausnahme zunehmend zur Regel. In Berlin-Pankow beispielsweise ist ein Zustand erreicht, bei dem 10 Kindertagesstätten gezwungen sind, sich einen öffentlichen Spielplatz zu teilen. Dies führt dazu, dass ein regelrechter Belegungsplan aufgestellt werden muss, die tägliche aufwändige Sicherheitskontrolle zur Vermeidung von Unfällen durch Glasscherben u. ä. nicht zu vergessen. Zudem führt der Mangel an eigenen Außenflächen dazu, dass Spielplatzbesuche aufwändig vorbereitet und organisiert werden müssen – ungünstige Wettervorhersagen, Personalmangel u. ä. führen schnell dazu, den Spielplatzbesuch ausfallen zu lassen. Doch selbst wenn der Spielplatzbesuch gelingt, unterscheiden sich Anlage und Ausstattung öffentlicher Spielplätze vielfach erheblich von einem privaten Außengelände. Höhlen, Nischen oder Büsche zum Verstecken, Kletterbäume, Kräuter- und Naschbeete oder loses Baumaterial sucht man auf den meisten öffentlichen Spielplätzen vergeblich. Der Außenraum einer Kindertagesstätte muss als Spiel- und Bildungsraum begriffen werden, der entscheidend zur frühkindlichen Entwicklung beiträgt. Über Eigenerfahrungen können Kinder z. B. Naturgesetze verstehen, Motorik und Koordination schulen, Körperwahrnehmung fördern, gesunde Ernährung begreifen, Geruchs- und Geschmackssinn herausfordern, soziales Miteinander erlernen und vieles mehr. Kindern ohne eigene Kitaaußenflächen gehen wichtige Erfahrungen und Spielgelegenheiten verloren.

Position der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz

Wir fordern:

1. Kitaneubauten sind immer mit einem ausreichend großen Außengelände zu planen. Die Befreiung von dieser Pflicht muss wieder zur echten Ausnahme werden!
2. Auch bei Umgestaltungen oder Erweiterungen von Kindertagesstätten ist auf die Gewährleistung eines adäquaten Außengeländes zu achten.
3. Die Größe des Außengeländes muss mind. 10 Quadratmeter/Betreuungsplatz betragen.
4. Das Außengelände muss den Qualitätsstandards nach DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen, Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb, Ausgabe September 2012“ entsprechen. Es muss den Altersstufen entsprechend gestaltet sein und den Bedürfnissen nach selbstbestimmtem Spiel und Bewegung ebenso gerecht werden, wie nach Naturerfahrung oder Ruhe und Rückzug.
5. In Ermangelung adäquater Angebote auf öffentlichen Spielplätzen muss den Bedürfnissen von unter Dreijährigen durch die Gestaltung besondere Rechnung getragen werden.



6. Die Partizipation von Nutzerinnen und Nutzern an Planung und Gestaltung des Geländes ist obligatorisch

Bearbeitungsstand 14.02.2018

Hans-Peter Barz / Ute Eckardt